

## **§ 9 Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,
- a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
  - b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
  - c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
  - d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
  - e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.
- (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und**

**a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgangmitgewirkt hat oder**

**b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,**

**es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.**

## **1 Allgemeines**

Ob ein Informationszugang im Einzelfall wegen des Schutzes personenbezogener Daten nicht zu gewähren ist, hat die öffentliche Stelle im Rahmen einer Stufenfolge zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob die begehrten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob eine der Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten nach § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) oder Abs. 3 IFG NRW gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob die zu schützenden Daten i. S. d. § 10 Abs. 1 IFG NRW geschwärzt oder abgetrennt werden können. Wenn dies nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, muss die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden. Erst wenn die Einwilligung nicht innerhalb eines Monats erteilt wird, kann der Informationsantrag abgelehnt werden.

## **2 Schutz personenbezogener Daten (§ 9 Abs. 1)**

Nach § 9 Abs. 1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten einer natürlichen Person offenbart werden. § 3

Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) enthält eine Legaldefinition des Begriffs personenbezogene Daten. Hiernach sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person). Diese Definition umfasst alle Angaben über die betroffene Person selbst, ihre Identifizierung und Charakterisierung oder einen auf sie beziehbaren Sachverhalt. Dazu gehören innerhalb eines sehr weiten Begriffsverständnisses auch die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu ihrer näheren und ferneren Umgebung. So werden Angaben über Vermögensverhältnisse, über wirtschaftliche und berufliche Betätigung und über privat- und öffentlich-rechtliche Beziehungen und Verhältnisse wie u. a. auch Vertragsbeziehungen und Inhalt und Abwicklung von Verträgen hiervon erfasst (Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2005, § 3 Rn. 4 ff.; Stähler/Pohler, Datenschutzgesetz NRW, Kommentar, 3. Auflage 2003, § 3 Rn. 2 ff.).

**Beispiel:**

Die beantragte Einsicht in einen Architektenvertrag, der für eine städtische Baumaßnahme geschlossen worden ist, wurde von der Stadt unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten des Architekten abgelehnt.

Nach der Definition personenbezogener Daten sind nicht nur die persönlichen Angaben in dem Vertrag, wie etwa der Name und die Anschrift des Architekten personenbezogene Daten, sondern auch Angaben über Honorar und Architektenleistung, aber auch die weiteren Vertragsbedingungen. Eine Offenlegung des Architektenvertrages würde also auch dann personenbezogene Daten offenbaren, wenn zwar Name und Anschrift des Architekten geschwärzt würden, aber der Architekt der informationssuchenden Person bekannt ist.

Informationen über juristische Personen unterliegen grundsätzlich nicht dem Datenschutz nach § 9 Abs. 1 IFG NRW, sondern fallen allenfalls unter den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 8 IFG NRW. Jedoch ist anerkannt, dass der Schutz von Einzelangaben der natürlichen Personen auch auf Personengruppen anwendbar ist, wenn die zu einer Personenmehrheit gespeicherten Daten zugleich etwas über die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder aussagen und diese bestimmbar sind, die Offenbarung also auf die Einzelperson „durchschlägt“ ([VG Köln, Urteil vom 3. Juni 2005, Az: 27 K 10296/02](#)).

Daten "Verstorbener" oder "Ungeborener" werden ebenfalls nicht geschützt, da das Datenschutzrecht das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützen will, das nur lebenden Personen zuzuordnen ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Daten Verstorbener durch weiterreichende Sondervorschriften, wie z. B. das Arztgeheimnis i.S.v. § 4 Abs. 2 IFG NRW und durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz der Menschenwürde) mittels einer erweiternden Auslegung des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO geschützt werden (Stähler/Pohler, aaO, § 3, Rn. 5).

### **3 Ausnahmen (§ 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis e))**

Von dem grundsätzlichen Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten gibt es eine Reihe von in § 9 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) IFG NRW aufgezählten Ausnahmen. Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Ausnahmen sind die von der betroffenen Person erteilte Einwilligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW und die Geltendmachung eines rechtlichen Interesses durch die informationssuchende Person nach Buchstabe e) derselben Vorschrift.

### 3.1 Einwilligung (§ 9 Abs. 1 Buchstabe a))

Einem Antrag kann nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) IFG NRW nur dann entsprochen werden, wenn die von der Offenbarung ihrer Daten betroffene Person eingewilligt hat. Bevor sich die öffentliche Stelle jedoch um eine Einwilligung der oder des Betroffenen bemüht, hat sie zunächst zu prüfen, ob ein anderer Ausnahmefall vorliegt, oder ob dem Informationsantrag nicht durch Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann (§ 10 IFG NRW). Erst wenn dies nicht möglich ist, muss sie die Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Bei der Einholung einer Einwilligung besteht seitens der Behörden oft Unsicherheit darüber, was dem Betroffenen über die anfragende Person mitgeteilt werden darf. Während allgemeine Aussagen wie „ein Nachbar“ oder „eine Journalistin“ in vielen Fällen ausreichen, um die Einwilligende oder den Einwilligenden in die Lage zu versetzen, über eine Offenlegung ihrer oder seiner Daten in vollem Umfang informiert zu entscheiden, kann im Einzelfall auch die Nennung der informationssuchenden Person erforderlich sein, wenn diese mit der Nennung ihrerseits einverstanden ist. Mit der Einwilligung der betroffenen Person wird automatisch auch der Rahmen des Informationszuganges bestimmt. Das heißt insbesondere, dass die informationssuchende Person die offen gelegten Informationen auch nur in dem mit der Einwilligung erlaubten Rahmen verwenden darf.

### 3.2 Rechtliches Interesse an der Kenntnis der Informationen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe e))

Nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) IFG NRW müssen personenbezogene Angaben ausnahmsweise dann herausgegeben werden, wenn die informationssuchende Person an der Kenntnis der Informationen ein **rechtliches Interesse** geltend machen kann und nicht überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person der Offenbarung entgegen stehen. Ein solches rechtliches Interesse ist gegeben, wenn es der informationssuchenden Person eine qualifizierte Rechtsposition verschafft. Sie muss da-

her aufgrund der Kenntnis der begehrten Informationen ein gerade ihr zustehendes subjektives Recht geltend machen können. Ist ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der personenbezogenen Daten geltend gemacht, dürften dem Informationszugang keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen. Solche schutzwürdigen Belange können nach der Systematik des Informationsfreiheitsgesetzes lediglich Belange der Betroffenen sein, die über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen, da dieses Recht bereits zum grundsätzlichen Ausschluss der Informationsweitergabe führt.

### **Beispiele:**

- Als ein rechtliches Interesse kann zum Beispiel ein mit einer Grunddienstbarkeit belastetes Eigentumsrecht an einem Grundstück angesehen werden. Insoweit kann ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Inhalts einer Bauakte bestehen, um den Inhalt und Umfang dieser Grunddienstbarkeit nach Wortlaut und Sinn der Grundbucheintragung auslegen zu können. Der Umfang einer Dienstbarkeit kann nämlich mit der baulichen und nutzungsmäßigen Entwicklung der Grundstücke wachsen ([VG Köln, Urteil vom 25. November 2005, Az. 27 K 6171/03](#)).
- Wird im Bauamt der Antrag auf Einsicht in eine Bauakte gestellt, um in den genehmigten Bauplan für das Grundstück der Nachbarin oder des Nachbarn einzusehen, kann die Ablehnung dieses Antrags wegen des rechtlichen Interesses der informationssuchenden Person unzulässig sein. Das rechtliche Interesse könnte in der Prüfung von (auch zivilrechtlichen) Abwehr- oder Schadensersatzansprüchen begründet sein. Eine Einsichtnahme wäre dann aber auch nur auf die Informationen beschränkt, die zur Wahrnehmung des rechtlichen Interesses erforderlich sind. Das heißt, dass nicht Einsicht in die ganze Bauakte gewährt werden darf, wenn es etwa im Nachbarstreit nur um den Grenzabstand geht.

#### **4 Benachrichtigung der betroffenen Person (§ 9 Abs. 2)**

Wird ein Informationszugang zu personenbezogenen Daten einer dritten Person gewährt, ergeht ein Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Buchst. b) bis e) die betroffene Person über die Bekanntgabe der sie betreffenden Informationen grundsätzlich zu benachrichtigen. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW). Das Einholen der Stellungnahme darf allerdings nicht zur unangemessenen Verzögerung des Zugangsrechts führen. Daher ist eine Frist zur Stellungnahme zu setzen.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen dritten Person kann es häufig ausreichen, über den Gegenstand des Informationsantrages und die Angabe des Personenkreises, dem die informationssuchende Person angehört (zum Beispiel Mietpartei) zu informieren. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen die Entscheidung, ob einer Bekanntgabe schutzwürdige Belange entgegenstehen, nur getroffen werden kann, wenn bekannt ist, wem die Information weitergegeben werden soll. In diesen Fällen ist die antragstellende Person um Einwilligung zu bitten, ob deren Identität im Rahmen der Beteiligung mitgeteilt werden kann.

Außerdem ist die informationssuchende Person bei Bekanntgabe darüber zu informieren, dass sie über die offenbarten Informationen nicht weiter verfügen darf, sie also nicht an Dritte weitergeben darf. Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Angaben wird nämlich meist – etwa wegen einer speziell erteilten Einwilligung oder eines rechtlichen Interesses an der Kenntnis der Information - auf die antragstellende Person beschränkt sein.

## 5 **Beschäftigtendaten (§ 9 Abs. 3)**

Eine weitere wichtige Ausnahme vom Verbot des Zugangs zu Informationen mit personenbezogenen Daten findet sich in § 9 Abs. 3 IFG NRW.

Danach ist der Schutz der Daten von Amtsträgerinnen und -trägern, Gutachterinnen und Gutachtern oder Sachverständigen grundsätzlich eingeschränkt, sofern diese Personen an dem Vorgang, zu dem der Informationszugang beantragt wurde, mitgewirkt oder eine Stellungnahme abgegeben haben. Sind solche personenbezogenen Daten nach § 9 Abs. 3 IFG NRW allgemein zugänglich, stehen auch ihrer Veröffentlichung i.S.v. § 12 IFG NRW - etwa im Internet - grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.